

Vertragsgrundlage 056

Tarif BEA-U

Besondere Bedingungen für die Beitragsentlastung im Alter für die Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeldversicherung (Hauptversicherung) Seite 1 von 2

Teil III: Tarif zur Beitragsentlastung im Alter	
A. Aufnahmefähigkeit	Aufnahmefähig in den Tarif BEA-U sind Personen, für die eine Krankheitskostenvollversicherung bei unserem Unternehmen besteht. Das Mindestaufnahmearter beträgt 20 Jahre.
B. Leistungen des Versicherers	<p>Vom 1. Januar des Jahres, in dem eine versicherte Person das 67. Lebensjahr vollendet, ermäßigt sich die monatliche Beitragszahlung um die vereinbarte Beitragsentlastung. Diese kann in Schritten von jeweils 10 EUR gewählt werden.</p> <p>Die vereinbarte Beitragsentlastung darf den jeweils zu zahlenden Beitrag der Hauptversicherung nicht übersteigen. Hauptversicherung kann eine substitutive Krankheitskostenvollversicherung oder eine Krankenhaustagegeldversicherung oder eine unbefristete Krankheitskosten-zusatzversicherung mit Alterungsrückstellung oder eine Kombination davon sein.</p> <p>Auf Wunsch ist auch eine frühere Beitragsentlastung möglich (siehe Abschnitt G).</p>
C. Beitragszahlung	<p>Die Beiträge sind während der gesamten Vertragsdauer zu zahlen.</p> <p>Ab dem 1. Januar des Jahres, in dem die versicherte Person das 67. Lebensjahr vollendet, beträgt der Monatsbeitrag 25% des zuletzt zu zahlenden Monatsbeitrags. Sofern zum gleichen oder einem späteren Zeitpunkt eine Beitragsanpassung erfolgt, gelten 25% vom angepassten Beitrag.</p>
D. Beitragsanpassung	<p>Eine Anpassung der Beiträge erfolgt nach Maßgabe von § 8 b Abs. 1 MB/KK 2009 und Nr. 48 TB 2012.</p> <p>Maßgeblich für die Anpassung der Beiträge ist dabei ausschließlich die Sterblichkeitsveränderung. Dabei vergleicht der Versicherer zumindest jährlich die erforderlichen mit den in den technischen Berechnungsgrundlagen kalkulierten Sterbewahrscheinlichkeiten. Ergibt diese Gegenüberstellung eine Abweichung von mehr als fünf Prozent, werden alle Beiträge vom Versicherer überprüft und, soweit erforderlich, mit Zustimmung des Treuhänders angepasst.</p>
E. Leistungsdynamik	<p>Die versicherte Person kann jederzeit zum 1. des Folgemonats ohne erneute Gesundheitsprüfung eine Erhöhung der Beitragsentlastung beantragen, jedoch nicht mehr als bis zur maximal zulässigen Höhe (siehe Abschnitt B Satz 2). Ab einem Alter von 62 Jahren (Kalenderjahr minus Geburtsjahr) ist eine Erhöhung der Beitragsentlastung nicht mehr möglich.</p> <p>Durch Beitragsanpassungen in der zugehörigen Krankheitskostenversicherung kann sich ein höherer Bedarf für die Beitragsentlastung im Alter ergeben. Deshalb bietet der Versicherer regelmäßig eine Anpassung der garantierten Beitragsentlastung im Alter an. Auch hier gelten die oben genannten Altersgrenzen und Höchstgrenzen für die Leistung. Das Angebot gilt als angenommen, wenn der Versicherungsnehmer dem Angebot nicht innerhalb eines Monats nach Erhalt widerspricht, worauf wir gesondert hinweisen werden.</p>
F. Anwartschaft	<p>Der Tarif BEA-U kann unter den gleichen Voraussetzungen wie die Hauptversicherung in eine kleine Anwartschaftsversicherung umgestellt werden.</p> <p>Während einer beitragsfreien großen Anwartschaft der Hauptversicherung kann der Tarif BEA-U auf Antrag für den gleichen Zeitraum, jedoch höchstens 6 Monate, beitragsfrei gestellt werden. Danach lebt die Beitragspflicht für den Tarif BEA-U wieder auf. Alternativ kann eine Umwandlung in eine kleine Anwartschaft entsprechend Satz 1 erfolgen, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.</p>
G. Vorzeitige Verwendung mit gleichzeitiger Beendigung des BEA-U	<p>Nach einer mindestens dreijährigen Beitragszahlungsdauer kann auf Antrag des Versicherungsnehmers der Tarif BEA-U zu einer sofortigen Minderung der Beiträge der Hauptversicherung verwendet werden. Zu diesem Zeitpunkt endet die Versicherung im Tarif BEA-U.</p> <p>Aufgrund der verkürzten Beitragszahlung und vorzeitigen Beitragsentlastung vermindert sich in diesem Fall die tatsächliche Beitragsentlastung. Die nach der technischen Berechnungsgrundlage gebildete Alterungsrückstellung im Tarif BEA-U wird hierbei direkt auf die Hauptversicherung angerechnet und führt zu einer sofortigen Reduzierung des Beitrags der Hauptversicherung.</p>

G. Fortsetzung	Der Beitrag der Hauptversicherung wird aber nicht mehr reduziert als bis auf den aktuellen Neugeschäftsbeitrag der Hauptversicherung zum ursprünglichen Eintrittsalter, mindestens jedoch 21 Jahre. Eventuell verbleibende Rückstellungsteile werden der Rückstellung zur Prämienermäßigung im Alter zugeführt und gemäß § 150 VAG zur Beitragsstabilisierung der zugrunde liegenden Hauptversicherung verwendet.
H. Umwandlung nicht benötigter Beitragsentlastung	<p>Die Auszahlung der Beitragsentlastung im Alter oder Rückzahlung der gezahlten Beiträge oder eine Übertragung auf eine andere Person ist ausgeschlossen. Die erworbenen Rechte bleiben erhalten, solange die Hauptversicherung fortbesteht.</p> <p>Hat die Beitragsentlastung noch nicht eingesetzt und reduziert sich der Beitrag der Hauptversicherung z. B. durch eine Herabsetzung des Versicherungsschutzes, so erfolgt eine Anpassung der vereinbarten Beitragsentlastung, sofern die maximal zulässige Höhe (siehe Abschnitt B Satz 2) dann überschritten wird. Die Beitragsberechnung für den Tarif BEA-U erfolgt dabei nach den Regelungen der zugrunde liegenden Hauptversicherung.</p> <p>Wenn die Beitragsentlastung einsetzt oder bereits eingesetzt hat und den Beitrag der Hauptversicherung rechnerisch übersteigt (z. B. aufgrund einer gleichzeitigen Herabsetzung der zugrundeliegenden Hauptversicherung), ist eine Auszahlung des Differenzbetrages ausgeschlossen. In diesem Fall werden die nicht benötigten Mittel der Rückstellung zur Prämienermäßigung im Alter zugeführt und gemäß § 150 VAG zur Beitragsstabilisierung der zugrundeliegenden Hauptversicherung verwendet.</p>
I. Beendigung der Hauptversicherung	Mit Beendigung der Hauptversicherung endet auch grundsätzlich der Anspruch auf Beitragsentlastung. Die Umstellung einer Vollversicherung in eine Zusatzversicherung zählt dabei nicht als Beendigung.
J. Kündigung des Tarifs BEA-U	Der Tarif BEA-U kann jederzeit ohne Einhaltung einer Frist zum Monatsende gekündigt werden. Der Versicherungsnehmer sollte zur Vermeidung von Anspruchsverlusten zuvor prüfen, ob eine Umwandlung in eine kleine Anwartschaft nach Abschnitt F oder eine vorzeitige Beitragsentlastung nach Abschnitt G möglich ist. Das ordentliche Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen.

Gültig in Verbindung mit AVB, Teil I Musterbedingungen 2009 des Verbandes der privaten Krankenversicherung (MB/KK 2009) und Teil II Tarifbedingungen der AXA Krankenversicherung AG (TB 2012)

Gültig ab 06/2024